

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 28. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2024)

zum Thema:

Umzug der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

und **Antwort** vom 18. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21021

vom 28. November 2024

über Umzug der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) für unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen hat sich der Senat dafür entschieden, die EAC für unbegleitete minderjährige Geflüchtete von ihrem jetzigen Standort in der Prinzregentenstraße 24 in die geplante Großunterkunft an der Hasenheide zu verlegen?

2. Welche Vorteile verspricht sich der Senat für die dort untergebrachten und unterzubringenden jungen Menschen von der Verlegung?

Zu 1. und 2.: Die sehr hohen Ersterfassungszahlen der Jahre 2022 und 2023 zeigen den Bedarf eines zentralen Ersterfassungs- und Verteilzentrums, das auch bei außerordentlich hohen Ersterfassungszahlen die Sicherheit bietet, die vielfältigen und kurzfristigen gesetzlichen Anforderungen der vorläufigen Inobhutnahme nach §§ 42 a-f Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe an einem Standort mit ausreichenden Platzkapazitäten zu gewährleisten. Zudem verfügt die EAC in

Krisenzeiten über keine Raumreserven, um zeitnah die Erstgespräche führen zu können. Darüber hinaus wurde im Juli das Verteilverfahren für das Land Berlin wiederaufgenommen, so dass fortan an dem selben Standort aus Kapazitäts- und Prozessgründen Erstgespräche und das Verteilverfahren miteinander verzahnt und zusammengeführt werden können. Der Standort bietet mit seiner zentralen Lage und den ausreichenden Kapazitätsreserven die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

3. Welche Kosten werden für den Aufbau des neuen Standorts der EAC kalkuliert? Aus welchen Mittel sollen diese Kosten gedeckt werden?

6. Wie hoch sind die Kosten, die zum Betreiben der EAC an der Hasenheide (inklusive Mietkosten) geplant werden? Wer wird diese Kosten begleichen?

Zu 3. und 6.: Die voraussichtlichen Kosten für den Aufbau des neuen Standortes können erst dann belastbar dargestellt werden, wenn es zum Abschluss des Mietvertrages und in der Folge des Untermietvertrages gekommen ist. Insgesamt werden die Kosten weiterhin aus dem Kapitel 1045 Titel 67147 gedeckt werden.

Die Kosten für den Betrieb der zentralen Erstaufnahme- und Verteileinrichtung am Standort Hasenheide werden sich voraussichtlich aus der monatlichen Nettokaltmiete und den Betriebs- und Nebenkosten sowie aus den Kosten für Betreuung der UMF in Erstaufnahme und Durchführung der Verteilprüfung zusammensetzen. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die anfallenden Mietkosten pro m² geringer sind, als wenn Immobilien auf dem freien Markt angemietet werden. Die Kosten sind von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) zu tragen, da die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemäß § 2 des Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG) i. V. m. Nr. 6 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) gesetzlich für die Inobhutnahme und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) verpflichtet ist.

4. Welche Pläne hat der Senat für den jetzigen Standort der EAC in der Prinzregentenstraße 24, wenn die EAC dort ausgezogen ist?

Zu 4.: Die bisherige Erstaufnahme- und Clearingeinrichtung (EAC) in der Prinzregentenstraße 24 wird als Clearingeinrichtung ein wichtiger Teil des dezentralen UMF-Clearingangebots an diesem Standort bleiben. Zudem ist vorgesehen, auch Erstaufnahmeplätze für Kinder vorzuhalten. Ein Clearingangebot für UMF, für die ein

Berlinverbleib festgestellt wurde, ist nicht in der Hasenheide vorgesehen. Der anzumietende Gebäudeteil in der Hasenheide fungiert nur für die Aufgaben der Erstaufnahme und der Verteilung.

5. Wie hoch sind die Kosten, die zum Betreiben der EAC an der Prinzregentenstraße aktuell anfallen? Wie setzen sie sich zusammen und wer trägt diese Kosten?

Zu 5.: Die Kosten der EAC setzen sich ganz überwiegend aus der aktuellen Entgeltvereinbarung der FSD-Stiftung (Stiftung zur Förderung sozialer Dienste) über die täglich anfallenden Kostensätze für einen der maximal 56 zu belegenden Plätze zusammen, die im geltenden Trägervertrag gemäß II. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) vereinbart sind. Die Kosten beliefen sich in der Vergangenheit für die EAC jährlich abhängig von der tagesaktuellen Belegung auf über sieben Mio. EUR für Erstaufnahme und Clearing und werden von der SenBJF entsprechend der gesetzlichen Pflicht zur Inobhutnahme von UMF getragen. Zusätzlich sind hier die Kosten für die Verteileinrichtung zu ergänzen, die sich seit der Wiederaufnahme des Verteilverfahrens im Juli 2024 derzeit auf 10,8 Mio. Euro für 100 Plätze beläuft.

7. Wie lang ist aktuell die durchschnittliche Verweildauer eines jungen Menschen in der EAC?

Zu 7.: Durchschnittlich liegt die Verweildauer in der Erstaufnahme bei fünf Tagen und im Rahmen der Verteilprüfung bei aktuell 25 Tagen. Die Verweildauer in der EAC im Rahmen des Clearingverfahrens liegt bei durchschnittlich 70 Tagen. Nach Abschluss des Clearingverfahrens bis zum Übergang in die Zuständigkeit der Bezirke liegt die Verweildauer durchschnittlich bei 95 Tagen. Ursächlich dafür ist das fehlende Fachpersonal im Regelsystem der stationären Jugendhilfe.

8. Unter welcher Trägerschaft soll die geplante EAC an der Hasenheide geführt werden? Inwiefern wird der Träger auf die Herausforderungen im Sozialraum rund um die Hasenheide, mit denen die jungen Menschen in ihrer Unterkunft konfrontiert werden, vorbereitet? Inwiefern kann der Träger auf Erfahrungen mit der Arbeit in herausfordernden sozialen Lagen zurückgreifen?

Zu 8: Im Antrag für eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung ist vom Träger für deren individuelle Aufgabenstellung und Leistungsangebote ein Konzept zu erstellen, das neben den Anforderungen wie Fachpersonalschlüssel und Leistungsangebot in diesem Fall insbesondere die räumliche Situation der Einrichtung aber auch Partizipation der

Jugendlichen, Beteiligungsstrukturen, Beschwerdemanagement sowie Fragen des altersgerechten Kinderschutz umfasst.

Es kommen daher nur solche Träger in Betracht, die in der Lage sein werden, auf die Herausforderungen am Standort Hasenheide entsprechend einzugehen und auch bereits Erfahrungen mit der UMF-Erstaufnahme und der bundesweiten Verteilverfahren Erfahrung haben. Nach derzeitigem Stand könnten an diesem Standort dann zwei Träger tätig sein.

9. Mit welchen Maßnahmen plant der Senat den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg dabei zu unterstützen, den ankommenden jungen Menschen in der EAC in der Hasenheide ein gutes und sicheres soziales Umfeld zu gestalten, vor dem Hintergrund, dass sich mit der angrenzenden Werner-Düttmann-Siedlung, dem Hermannplatz, der Situation in der U8 und in der Hasenheide ein hohes Potential an Kriminalität in ihrem direkten Umfeld befinden wird?

Zu 9: Dadurch, dass am Standort Hasenheide lediglich eine zentrale Erstaufnahme sowie ein Verteilzentrum seitens der SenBJF geplant ist, ist die Verweildauer der ankommenden UMF an diesem Standort sehr kurz. Sobald ein Berlinverbleib des UMF festgestellt worden ist, erfolgt eine Verlegung an einen unserer dezentralen Clearingstandorte, so dass die UMF schnell aus dem Umfeld herausgenommen werden und es zu keiner Verfestigung kommt. Darüber hinaus ist ebenfalls eine Vernetzung mit den im Bezirk ansässigen Trägern und den Unterstützungsangeboten der SenBJF im Rahmen der psychosozialen Versorgung geplant.

Der Bezirk soll im Rahmen der Unterbringung von geflüchteten Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in den anderen Gebäudeteilen untergebracht werden, nach derzeitigem Stand mit Angeboten der Jugendarbeit unterstützt werden.

Berlin, den 18. Dezember 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie